

Hygieneplan
Stand: 9. November 2021



Gymnasium Coswig
Melanchthonstraße 10
01640 Coswig

Hygieneplan

Nach dem IfSG
Sachse

aktualisiert ab 09.11.2021

Hygieneplan

Gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz für Schulen
Grundlage Rahmenhygieneplan für Schulen Stand April 2008

erarbeitet 30.04.2020/ gültig ab 04.05.2020

angepasst zum 02.11.2020/

12.11.2020/01.12.2020/01.03.2021/14.03.21/22.03.21/09.04.21/26.04.21/12.05.21/16.05.21/03.06.21/14.06.2021/01.09.21/07.11.21/09.11.21

Ergänzungen entsprechend den Schutzmaßnahmen im Schulbetrieb während der COVID-19-Pandemie
Organisation des eingeschränkten Regelbetriebs/ der Präsenzbeschulung unter Pandemiebedingungen

Verantwortlich: Schulleiter/ Schulträger
Kerstin Sachse (Schulleiter)
Anja Franz (Stellvertretende Schulleiterin)
Stadt Coswig (Schulträger)

Hygienebeauftragter: Frau Dr. Jana Farack

Aufgaben:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplans
- Überwachung der Einhaltung des Hygieneplans
- Durchführung der Hygienebelehrung
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Gesundheitsamt und den Eltern

Räumlichkeiten:

- Freiflächen Hof 1/ Hof 2
- Sporthalle/ Sportplatz
- Modulbau
- Klassenräume/ Schülerarbeitsplätze im Hauptgebäude
- Mensa

s. Anhang Raumpläne

1. Allgemeines

Eine gründliche und regelmäßige Reinigung, insbesondere der Hände sowie häufig benutzter Flächen und Gegenstände ist eine der wichtigsten Grundlagen eines guten Hygienestatus.

Die Schule wird regelmäßig durch das Reinigungsteam gesäubert. (s. Vertrag der Reinigungsfirma mit der Stadt Coswig)

In regelmäßigen Abständen findet eine Grundreinigung der gesamten Schule statt. letzte Durchführung: April 2020

Verantwortlich: Stadt Coswig (Schulträger)

vor Ort: Hausmeister Herr Fischer/ Herr Feierabend

Folgende Utensilien müssen in der Schule/Sporthalle laut Hygieneplan ständig vorhanden sein:

- ausreichende Ausstattung mit Reinigungstüchern und Aufnehmern
- Fahreimer und Eimersysteme für Lehrkräfte bei Bedarf
- Waschmaschine/ Trockner (optional Reinigungsfirma)
- Handschuhe und Einmalwischtücher (desinfektionsmittelgetränkt)
- Desinfektionsmittel, Desinfektionsmittelpender mit Halterung, Papierhandtuchspender, Waschseife

Gesetzliche Grundlagen:

- Infektionsschutzgesetz (IfSG)
- Schul- und Kita-Coronaverordnung (SchulKitaCoVO), 19.10.2021, [geändert durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schul- und Kita-Coronaverordnung, 05.11.2021](#)
- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO,) SMS, [in der aktuellen Fassung](#)
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel, BMAS, 20.08.2020; geändert 07.05.2021
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung, BMAS, 25.06.21, [geändert 09.09.21](#)
- DGUV SARS-CoV-2- Schutzstandard Schule (<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3850>)
- Schulleiterschreiben vom 12.05.21, 20.5.21, 28.05.21, 08.06.21 Schulbetrieb ab 14.06.2021 inkl. Erlass Schulfahrten, 14.06.21, [13.10.21 und 14.10.21](#)
- Allgemeinverfügung Ausnahmen von der Untersagung der Präsenzbeschulung / Kriterien für eine Notbetreuung vom 25.05.2021
- Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08.05.2021
- Merkblatt Umgang mit MNS vom 17.05.21
- [Leitfaden zur Kontaktpersonennachverfolgung vom 27.09.2021, im Schulportal eingestellt am 12.10.2021](#)

2. Hygieneplan

Geltungsbereich: Schulhaus und Modul des Gymnasiums Coswig
Grundlage für die Unversehrtheit und Gesundheit der im Schulhaus agierenden Personen (Lehrer, Schüler, Personal)

Dieser Hygieneplan regelt das Vorgehen für alle Organisationsformen der Präsenzbeschulung vor Ort auf der Grundlage der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 19.10.2021, [geändert durch die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 05.11.2021, gültig vom 08.11.2021 bis 25.11.2021.](#)

Über die hierzu veröffentlichten Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte werden Sie über das Schulportal informiert.

Die Hygieneregeln gelten unabhängig von den verschiedenen Öffnungsphasen, sobald sich Personen in der Einrichtung aufhalten. Besondere Anforderungen werden gesondert ausgewiesen.

Was?	Wann?	Wie?	Womit	Verantwortlich?
Persönliche Hygiene -Basis				
Händereinigung	<ul style="list-style-type: none"> – nach Betreten des Schulgebäudes – vor dem Zubereiten von Speisen, Essen – nach dem Toilettengang – nach Naseputzen, – nach Husten oder Niesen – nach Kontakt mit Abfällen 	<ul style="list-style-type: none"> – mindestens 20 bis 30 Sekunden die Seife sorgfältig auch zwischen den Fingern verreiben – Seife abwaschen und gut abtrocknen – mit Einmalhandtüchern (Papier o.ä.) abtrocknen – Entsorgung der Einmalhandtücher in Auffangbehältern 	Flüssigseife im Spender (Nutzung auch der Handwaschbecken in den Unterrichtsräumen)	Beschäftigte in Schule Schüler/innen schulfremde Personen
Hygienische Händedesinfektion	<ul style="list-style-type: none"> – nach Ablegen der Schutzhandschuhe – nach Kontakt mit Körperflüssigkeiten, Urin oder Stuhl (z. B. bei Hilfestellung akut Erkrankter) – bei Bedarf 	– Handdesinfektionsmittel: # entsprechend Gebrauchsanweisung # erwachsenen Personen vorbehalten ohne Kontakt zu biologischen Gefahrstoffen ist gründliches Händewaschen ausreichend	Virusinfektion: Desinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“ Desinfektionsspender z.T. fest montiert im Eingangsbereich, Flure, etc.	Beschäftigte in Schule Schüler/innen

Was?	Wann?	Wie?	Womit	Verantwortlich?
Niesetikette	Niesen und Husten	<ul style="list-style-type: none"> – möglichst in Wegwerftuch niesen oder husten – ist kein Taschentuch griffbereit Armbeuge vor Mund und Nase halten – größtmöglichen Abstand zum Gegenüber einhalten und sich abwenden 	Wegwerftuch	Beschäftigte in Schule Schüler/innen
Handpflege	nach Bedarf	auf trockenen Händen gut verreiben	personenbezogene Handpflege bei Bedarf mitbringen	Beschäftigte in Schule
Persönliche Hygiene – medizinischer Mund-Nasen-Schutz (MNS) ¹⁾				
Allgemeines zur Nutzung des medizinischen Mund-Nasen-Schutz	täglich im Falle der Tragepflicht	<ul style="list-style-type: none"> – Mund-Nasen-Schutz: medizinische OP-Maske ausreichend, keine FFP2/KN95 Maske notwendig – sachgerechter Umgang siehe²⁾ – beim Tragen von MNS ist sicher zu stellen, dass regelmäßige Tragepausen ermöglicht werden # bei medizinischen MNS nach 2 Stunden ununterbrochener Tragedauer – bei FFP-2 Masken (KN 95-Masken) nach 75 min ununterbrochener Tragedauer → ca. 30 min Tragepause – Maskenpflicht für schulfremde Personen bleibt bestehen (außer Kinder < 6 Jahren, Personen mit attestierter Befreiung) 	<ul style="list-style-type: none"> – personenbezogenen MNS mitbringen – bzw. für Lehrkräfte werden FFP2-Masken bzw. Masken mit vergleichbarem Schutzstandard (KN 95) durch das LaSuB zur Verfügung gestellt (keine Pflicht zur Nutzung dieser Atemschutzmasken, auch Nutzung von medizinischen OP-Masken möglich) 	<p>Schulleitung Beschäftigte in Schule Schüler/innen</p> <p>Information an Beschäftigte zum Hinweisblatt „Hinweise zur Anwendung von Atemschutzmasken“, eingestellt im Schulportal, Rubrik COVID 19</p>
– bei Werten unterhalb der Überlastungsstufe*	– alle Personen – im Schulgebäude/ Schulgelände	– keine Pflicht zum Tragen eines MNS bei ausschließlicher Anwesenheit von Personen mit Impf- oder Genesungsnachweis	<ul style="list-style-type: none"> – Impf- oder Genesenachweis – Kontrolle durch Einsichtnahme in Nachweise unabdingbar 	Schulleitung Beschäftigte in Schule Schüler/innen

Was?	Wann?	Wie?	Womit	Verantwortlich?
– bei Sieben-Tage-Inzidenz ≥ 35	taglich Schulgebaude/Schulgelande	– Pflicht zum Tragen eines MNS besteht: # im Eingangsbereich: immer # im Schulgebaude: immer # im Auenbereich: wenn der Abstand von 1,5 m nicht eingehalten wird – Ausnahmen fur Schuler/innen und schulisches Personal: # Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres		Beschaftigte in Schule Schuler/innen schulfremde Personen
	Sekundarstufe I und II (ab 8.11.21)	– keine Pflicht zum Tragen von MNS im Unterricht unterhalb der Vorwarnstufe* – ab Eintritt der Vorwarnstufe* Pflicht zum Tragen eines MNS im Unterricht ab Klasse 5		
	situationsbedingt	keine Pflicht zum Tragen eines MNS: – bei der Abnahme von Corona-Tests – bei der Aufnahme von Speisen und Getranken im Schulgebaude – fur Schuler/innen wahrend einer Prufung, wenn 1,5 m Mindestabstand eingehalten wird – fur Schuler/innen wahrend eines schriftlichen Leistungsnachweises, wenn 1,5 m Mindestabstand eingehalten wird		
	Schulfremde	Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS im Schulgebaude, -gelande ...		
– bei Sieben-Tage-Inzidenz < 35 bei Unterschreiten der Vorwarnstufe	taglich	– keine Maskenpflicht fur Schuler/innen / schulisches Personal / Hortpersonal – Empfehlung zum Tragen eines MNS		Schulleitung Beschaftigte in Schule Schuler/innen

Was?	Wann?	Wie?	Womit	Verantwortlich?
		<ul style="list-style-type: none"> – MNS kann schulspezifisch für bestimmte Situationen angeordnet werden (z.B. in Gängen, beim Experimentieren) – Maskenpflicht für schulfremde Personen bleibt bestehen (außer Kinder < 6 Jahren, Personen mit attestierter Befreiung) 		
Befreiung von MNS	Schüler/innen Lehrkräfte/ schulisches Personal	Glaubhaftmachung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, welches die gesundheitliche Einschränkung sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das Tragen des MNS erkennen lässt	Schule ist befugt, ärztliches Attest zur Befreiung des Tragens eines MNS (Kopie oder Original) aufzubewahren (digital oder analog); Schutz vor Zugriff Unbefugter; zu vernichten mit Ablauf der Gültigkeit, spätestens bis Ablauf 2021	
Testpflicht auf SARS-CoV-2				
Testpflicht auf SARS-CoV-2 (Selbsttest) <u>Sieben-Tage-Inzidenz < 10: 1x/Woche (beim ersten Zutritt)</u> <u>Sieben-Tage-Inzidenz ≥ 10: 2x/Woche im Abstand von 3 - 4 Tagen</u>	Lehrkräfte und Schüler/innen aller Klassenstufen	<ul style="list-style-type: none"> – Testpflicht besteht für Betreten des Schulgeländes / Schulgebäudes / Teilnahme am Präsenzunterricht nur mit negativem Testergebnis auf SARS-CoV-2, (Ausnahme: keine Testpflicht für Begleitpersonen für kurzzeitige Begleitung zum Bringen und Abholen bei Betreten des Geländes / Gebäudes, aber MNS) Anzuerkennen sind: # Testung an der Schule - unmittelbar nach Betreten (Ausnahmefälle vereinzelt für Förderschüler/innen und Schüler/innen im inklusiven Unterricht, s. Schulleiterschreiben vom 12.05.2021) # Testnachweis im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal oder unter Aufsicht 	Testkits zur Laienselbstanwendung Nachweis des vorgelegten Tests (Nachweis von zuständiger Stelle) und des Testergebnisses in der Schule kann dokumentiert werden; Dokumentation ist zu löschen, wenn für Fristenkontrolle 72 Stunden) nicht mehr benötigt	Schulleitung, Beschäftigte in Schule, Schüler/innen

Was?	Wann?	Wie?	Womit	Verantwortlich?
<p>ab 01.11.2021 inzidenzunabhängige Testung für Schüler: 3x/Woche im Abstand von 2 Tagen</p> <p>ab 10.11.2021 inzidenzunabhängige Testung für alle Lehrer: täglich</p>		<p># Test bzw. Bescheinigung einer für die Abnahme von Tests zuständigen Stelle (berechtigte Leistungserbringer gemäß § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 in der jeweils geltenden Fassung) → Test darf bei Vorlage nicht älter als 24 Stunden sein – auf Zutrittsverbot im Eingangsbereich hinweisen</p> <p>Testung von <u>Schülern</u> mit vollständigem Impfschutz bzw. Genesene (ab 28 Tage bis maximal sechs Monate nach positiven PCR-Test/mit ärztlicher Bescheinigung, die auf PCR-Testung beruht) wird empfohlen</p>		
Unterweisung	vor Testdurchführung	<ul style="list-style-type: none"> – Lehrkräfte/Beschäftigte und Schüler/innen – ggf. mit Hilfe der Gebrauchsanweisung oder eines Erklär-Videos 		
Testdurchführung		<ul style="list-style-type: none"> – Testdurchführung entsprechend der Gebrauchsanweisung – Hinweis: gründliches Händewaschen ist ausreichend, Flächendesinfektion vor dem Test ist nicht notwendig – in der Regel nasaler Abstrich – Speichel- bzw. Spucktest, über LaSuB (Gebrauchsanleitung), bei Vorliegen eines ärztlichen Attests möglich (keine ärztliche Diagnose erforderlich) – im Ausnahmefall können andere Tests (mit CE-Kennzeichnung oder nach <u>BfArM</u> zugelassen) z. B. auch Spucktests genutzt werden (ohne Kostenübernahme durch LaSuB) 	<ul style="list-style-type: none"> – Entsorgung im Müllbeutel – Flächendesinfektionsmittel (begrenzt viruzid) – Einmalhandschuhe – FFP2-Maske zur Beaufsichtigung nutzen 	Schulleitung, Lehrkräfte, Schulträger

Was?	Wann?	Wie?	Womit	Verantwortlich?
		<ul style="list-style-type: none"> – AHA+L-Regeln³⁾ während der Testung einhalten (Raumtemperatur nicht unter 15 °C) – kurzzeitiges Absetzen des MNS zur Probeentnahme – Lehrende: Test in Anwesenheit einer Vertrauensperson (4-Augen-Prinzip), – Schüler: in Anwesenheit, ggf. Anleitung durch eine Lehrkraft, – bei Beaufsichtigung der Testdurchführung MNS tragen (FFP2-Maske), für Hilfestellung o.Ä. Einmalhandschuhe bereithalten – bei Benetzung der Haut /der Augen mit Extraktionslösung, gründlich mit Wasser spülen, bei nachfolgend anhaltenden Beschwerden ärztliche Vorstellung – hygienische Entsorgung des genutzten Testmaterials in Müllbeutel, nicht im normalen Abfallbehälter – genutzte Oberflächen mit Flächendesinfektionsmittel reinigen (keine Sprühdeseinfektion), Einmalhandschuhe tragen – bei positivem Testergebnis: Absonderung der positiv getesteten Person; Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch Schule 		

Was?	Wann?	Wie?	Womit	Verantwortlich?
Zugang und Aufenthalt				
Schulgebäude inkl. Eingangsbereiche	Schulfremde täglich	– inzidenzunabhängig für Schulfremde: Pflicht zum Tragen eines MNS		Schulleitung, an Schule Beschäftigte, Schüler, Eltern
Betretungsverbot	– Lehrkräfte, schulisches Personal, und Schüler/innen, Schulfremde – täglich	– Betretungs-/Aufenthaltsverbot, für Personen: # mit nachweislicher SARS-CoV-2-Infektion, # die sich aufgrund engen Kontakts zu infizierter Person absondern müssen , # mindestens 1 SARS-CoV-2-Symptom (Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) # bei Nichtvorliegen eines negativen Testergebnisses bezüglich SARS-CoV-2		Schulleitung, Beschäftigte in der Schule, Schüler, schulfremde Personen
Zugangs-/ Aufenthaltsregelungen	– Lehrkräfte, schulisches Personal, und Schüler/innen, Schulfremde – täglich	– Zutritt für Schüler erst 2 Tage nach letztmaligem Auftreten eines Symptoms gestattet – Vorlage eines Unbedenklichkeitsnachweises bei Auftreten von SARS-CoV-2-ähnlichen Symptomen (z.B. ärztliche Bescheinigung, Allergieausweis, am selben Tag durchgeführter Corona-Test) – kurzzeitiges Betreten der Schule zum Bringen und Abholen von Kindern ohne Test möglich – Zutritt nur # mit negativem Testergebnis # für Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz, # für Genesene – bei mind. einem SARS-CoV-2-ähnlichem Symptom oder positivem Testergebnis muss Schule unverzüglich verlassen werden (Schüler bis zur Abholung in einem separaten Raum unterbringen) – Anwesenheitsdokumentation zur Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten		Schulleitung, an Schule Beschäftigte, Schüler

Was?	Wann?	Wie?	Womit	Verantwortlich?
Absonderung: Umgang mit Corona-Infektionen an der Schule	Schülerinnen und Schüler bis 12 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> – Absonderung der/des Betroffenen und ggf. exponierte ungeimpfte Erwachsene (Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte) – einwöchige erhöhte Testfrequenz für die anderen Schüler der betroffenen Klasse (alle 2 Tage in der Schule) 		Schulleitung, Beschäftigte in Schule, Schüler/innen, Eltern
	Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren	<ul style="list-style-type: none"> – Absonderung der/des Betroffenen – Absonderung der direkten Sitznachbarn (bei geringem Abstand auch davor, dahinter) sowie des pädagogischen Personals (bei engem Kontakt) wenn im Unterricht kein MNS getragen wurde – einwöchige erhöhte Testfrequenz für die anderen Schüler der betroffenen Klasse (alle 2 Tage in der Schule) 		
Zugangskontrolle	<ul style="list-style-type: none"> – täglich – schulfremde Personen 	<ul style="list-style-type: none"> – verschlossene Türen, Meldung im Sekretariat, Zutritt nur mit Termin – Zeitpunkt des Aufenthaltes und Kontaktdaten dokumentieren ab einer Aufenthaltsdauer von mehr als 10 Minuten 	Tagesliste, die 4 Wochen nach dem Tag der Dokumentation unverzüglich zu löschen/zu vernichten ist	Schulleitung schulfremde Personen
Schulpflicht	Schüler/innen ggf. vertreten durch Sorgeberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> – Schulbesuchspflicht besteht – Befreiung vom Präsenzunterricht nur mit ärztlicher Bescheinigung (mit Nachvollziehbarkeit des unzumutbaren erhöhten individuellen Risikos für schweren Verlauf erforderlich) 		Personensorgeberechtigte, Schulleitung
Räume, Flure im Schulgebäude, Schulgelände				
Mindestabstand	täglich	<ul style="list-style-type: none"> – Mindestabstand von 1,50 m gilt nicht in Schulgebäuden, auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen, wird aber, wo immer möglich, empfohlen – direkten Körperkontakt meiden 		Schulleitung, Lehrkräfte
Informationen zum Schutz vor Covid-19 im Schulgebäude	täglich	<ul style="list-style-type: none"> a) verständliche und altersgerechte Vermittlung der Schutzmaßnahmen b) Informationen auch für schulfremde Personen erkennbar machen 	<ul style="list-style-type: none"> zu a) Hinweisschilder, Aushänge, Bodenmarkierungen, Informationsmaterial zu b) Internetauftritt der Schule, Aushänge im Schulgebäude 	Schulleitung

Was?	Wann?	Wie?	Womit	Verantwortlich?
Innerschulische Verkehrswege/Flure	täglich	<ul style="list-style-type: none"> – Pflicht zum Tragen eines MNS außerhalb des Unterrichts im Schulgebäude – Handkontaktstellen (z.B. Türklinken, Griffe) minimieren (z.B. Türen geöffnet lassen) – mehrmals täglich lüften 	<ul style="list-style-type: none"> – z.B.: Rechtslaufgebot, in Reihe gehen, Auf- und Abgänge separat ausweisen – desinfizierende Reinigungsmittel für Handkontaktstellen 	Schulleitung, Beschäftigte in Schule, Schüler/innen
Lüftung in Unterrichtsräumen (Minimierung der Ansteckungsgefahr durch Aerosole und Tröpfchen)	mehrmals täglich regelmäßig	<ul style="list-style-type: none"> – Stoß- und Querlüftung mittels (soweit technisch möglich) vollständig geöffneter Fenster und Türen: # mindestens einmal während der Unterrichtsstunde, möglichst alle 20 Minuten (spätestens 30 Minuten nach Unterrichtsbeginn) für ca. 3 Minuten, # (alleiniges Kippen von Fenstern ist ggf. nicht ausreichend – ggf. Überprüfung mittels CO₂-Ampel) – Stoß- und Querlüftung sind nicht erforderlich, wenn Luftaustausch durch raumluftechnische Anlage gesichert ist – Räume ohne Belüftungsmöglichkeit für Unterricht ausplanen (z.B. Fenster nicht zu öffnen, nicht funktionierende Lüftungsanlage) – ggf. bei geeigneten Wetterbedingungen Unterricht im Freien gestalten (UV-Schutz beachten) 		Beschäftigte in der Schule
Lehrerzimmer	täglich	<ul style="list-style-type: none"> – regelmäßige Lüftung – Empfehlung 1,5 m Abstand 		Schulleitung, Beschäftigte in der Schule
Gemeinschaftsräume (z.B. Bibliothek, Garderobenräume)	täglich	<ul style="list-style-type: none"> – regelmäßige Lüftung – Regelungen zum Tragen von MNS beachten 		Beschäftigte in der Schule
Reinigung				
Regelmäßig genutzte Oberflächen, Gegenstände und Räume	täglich	– entsprechend Reinigungsplan		Reinigungsfirma, Schulträger, Schulleitung,
	– ab Geltung der Vorwarnstufe,	– tägliches gründliches Reinigen von regelmäßig genutzten Oberflächen, Gegenständen und Räumen		

Was?	Wann?	Wie?	Womit	Verantwortlich?
	<ul style="list-style-type: none"> – wenn mind. 1 Person in der Schule eine SARS-CoV-2-Infektion aufweist – täglich 	<ul style="list-style-type: none"> – gründliches Reinigen von techn.-medialen Geräten nach jeder Nutzung 		Beschäftigte der Schule
Reinigung von Flächen	entsprechend dem Erfordernis	<ul style="list-style-type: none"> – bei Verunreinigung von Flächen Körperflüssigkeiten, Urin oder Stuhl: gezielte Desinfektion nur mit Einmalhandschuhen und einem mit Flächendesinfektionsmittel getränktem Einmaltuch (keine Sprühdesinfektion) 	Schutzhandschuhe tragen, nach ablegen Hände desinfizieren (siehe auch Punkt Händedesinfektion)	Beschäftigte in der Schule
Reinigung Sanitärräume	täglich	<ul style="list-style-type: none"> – Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken, Fußböden reinigen – Auffangbehälter für Einmalhandtücher zur Verfügung stellen, regelmäßig leeren 	desinfizierendes Reinigungsmittel	Reinigungsfirma, Schulträger
Maßnahmen bei Hygienemängeln	bei Bedarf	Unterstützung bei Schulträger, Schulreferent und ggf. Gesundheitsamt einfordern		Schulleitung
Sport, Musik und GTA				
Sportunterricht		<ul style="list-style-type: none"> – Schulsport und Schwimmunterricht unter Beachtung der geltenden Hygieneregeln – keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen MNS, wenn der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird – keine intensiven Kontaktsportarten (direkten Körperkontakt meiden) – wenn möglich im Freien durchführen – Händehygiene ermöglichen – Desinfektion der Sportgeräte nach Benutzung – Lüften der Sporthalle sowie Sanitär- und Umkleieräume 	Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	Beschäftigte in der Schule

Was?	Wann?	Wie?	Womit	Verantwortlich?
		<ul style="list-style-type: none"> # nach jeder Sportstunde mind. 5 min # mittels Lüftungsanlage bzw. freie Lüftung (Zufuhr von Außenluft) über Fenster/ Türen 		
Musikunterricht		<ul style="list-style-type: none"> – Gesang und Blasinstrumente: # Mindestabstand: 2 m in Musizier- bzw. Singrichtung # möglichst zum Ende der Unterrichtsstunde – bei Chorgesang versetzt aufstellen – Instrumente vor Weitergabe desinfizieren (Blasinstrumente: keine Weitergabe oder personengebundene Mundstücke) 	Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	Beschäftigte in der Schule
Arbeitsmittel				
Vermeidung von Übertragungswegen über Arbeitsmittel	täglich	<ul style="list-style-type: none"> – Empfehlung: Zuweisung von Arbeitsmitteln personenbezogen – sachgerechte Reinigung/Desinfektion nach Nutzung gemeinschaftlich verwendeter Kontaktflächen (z.B. Mikroskope, Schutzbrillen) und technisch-medialer Geräte (s. Reinigung) 	Desinfektion: Flächendesinfektionsmittel mit Hinweis „begrenzt viruzid“	Beschäftigte in der Schule
Pausen				
Beaufsichtigung	täglich	<ul style="list-style-type: none"> – Aufsicht an veränderte Situation anpassen – Vermeidung unbeaufsichtigter Bereiche im Außengelände – Fensterbereiche kontrollieren (z.B. beim Lüften) 		Beschäftigte in der Schule
Speiseräume	täglich	<ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung der Hygieneregeln an Theke und Essensausgabe (z. B. transparente Abtrennungen) – bei Tragepflicht von MNS: erst am Tisch absetzen – Empfehlung: bei Tischbesetzung Durchmischungen möglichst vermeiden – die Mensa gut lüften, im Sommer ggf. Speiseneinnahme auch im Freien – Personenzahl pro Tisch begrenzen 		Beschäftigte in der Schule Essensanbieter

Was?	Wann?	Wie?	Womit	Verantwortlich?
Personaleinsatz				
Risikogruppen/ Schwangere	täglich nach Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> – Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe über den 01. Juni 2021 hinaus, ist durch ein erneutes aktuelles ärztliches Attest nachzuweisen, mit Hinweisen, dass trotz der Entwicklung des Infektionsgeschehen, neuer Erkenntnisse zum Ansteckungsrisiko sowie der Impfmöglichkeiten weiterhin ein erhöhtes Risiko besteht – Einsatz im Präsenzunterricht nur nach RS und auf freiwilliger Basis – individuelle Bewertung von Risikofaktoren für Risikogruppen bei Bedarf durch Betriebs- oder Hausarzt – kein Einsatz von schwangeren Beschäftigten im Präsenzunterricht – dies gilt ebenso für schwangere Schülerinnen 		Beschäftigte in der Schule, Betriebs- oder Hausarzt
Erste Hilfe				
Erste Hilfe und Eigenschutz	täglich nach Bedarf	<ul style="list-style-type: none"> – Ersthelfern Mittel zum Eigenschutz zur Verfügung stellen (Atemschutz mind. FFP2, Schutzbrille) – für Herz-Lungen-Wiederbelebung Beatmungsmaske/Beatmungstuch zur Verfügung stellen – Ersthelfer informieren 		Schulleitung Schulträger Beschäftigte Ersthelfer Schüler/innen
Unterweisungen				
Hygieneunterweisungen	Schüler: – Schuljahresbeginn – im weiteren Schuljahresverlauf anlassbezogen Lehrkräfte: – mindestens einmal im Schuljahr	<ul style="list-style-type: none"> – Belehrungen für Lehrende, nichtpädagogisches Personal, Schüler zu Hygienemaßnahmen der Schule – Inhalte: Abstand, Händewaschen, Begrüßung ohne Körperkontakt, Hust- und Niesetikette, sachgerechter Umgang mit MNS, lüften – Eltern über Hygienekonzept der Schule und o.g. Belehrung informieren 		Schulleitung Beschäftigte in der Schule
Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes / außerschulische /außerunterrichtliche Veranstaltungen				
Schülerbetriebspraktika		<ul style="list-style-type: none"> – Durchführung möglich – bei Durchführung in anderen Bundesländern oder im Ausland: gesetzliche Regelungen vor Ort beachten 		Schulleitung, Beschäftigte der Schule

Was?	Wann?	Wie?	Womit	Verantwortlich?
Schulfahrten und sonstige schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes		<ul style="list-style-type: none"> – Regelungen dazu, s. Erlasses vom 08.06.2021 – vor Fahrten ins Ausland Information zu Hochrisikogebieten einholen (Homepage RKI oder Auswärtiges Amt) 		Schulleitung, Beschäftigte der Schule, Schüler/innen
	alle Teilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> – Teilnahme nur mit Testnachweis gegenüber der leitenden Lehrkraft – Testnachweis 2x wöchentlich im Abstand von 3 bis 4 Tagen (erstmalig zu Beginn der Schulfahrt) 		
	täglich	<ul style="list-style-type: none"> – grundsätzlich Maskenpflicht – keine Pflicht zum Tragen eines MNS: <ul style="list-style-type: none"> # unter freiem Himmel # beim Sport # wenn Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird # in Schlafräumen # wenn Abnehmen des MNS aus unabweisbaren Gründen erforderlich # bei ausschließlicher Anwesenheit von nachweislich geimpften und genesenen Personen bei Werten unterhalb der Überlastungsstufe Impf- oder Genesenennachweis Kontrolle durch Einsichtnahme in Nachweise unabdingbar 		
außerunterrichtliche Nutzung von Innen- und Außensportanlagen		<ul style="list-style-type: none"> – Nutzung außerhalb der Unterrichts- und Betreuungszeiten – Händereinigung sicherstellen – gründliche Reinigung genutzter Oberflächen, Gegenstände und Räume ist vor nächster Nutzung durch Schule sicherzustellen 	Bereitstellung von <ul style="list-style-type: none"> – Handreinigungsmittel und – zumindest begrenzt viruzides Desinfektionsmittel 	Veranstalter Schulleitung Reinigungsfirma
weitere Corona-Schutzmaßnahmen				
Sächsisches Staatsministerium für Kultus	bei mehr als einem Erkrankungsfall	<ul style="list-style-type: none"> – befristete Anordnung: <ul style="list-style-type: none"> # eingeschränkter Regelbetrieb für gesamte Schule oder einzelne Klassen bzw. Jahrgangsstufen: <ul style="list-style-type: none"> - feste Klassen oder Gruppen - feste Bezugspersonen - in festgelegten Räumen und Bereichen 		Schulleitung, Beschäftigte in Schule

Was?	Wann?	Wie?	Womit	Verantwortlich?
		<p># Wechselmodell (zeitgleiche Präsenzbeschulung in den Unterrichtsräumen für höchstens die Hälfte der festgelegten Schüleranzahl gemäß Sächs. Klassenbildungsverordnung vom 12.03.2021, max. 16 Schüler/innen)</p> <p># vorübergehende, teilweise oder vollständige Schließungen von Schulen</p> <p># Änderung des Nachweisintervalls (Testung)</p> <p>– Ausnahmen vom Wegfall der MNS-Tragepflicht (auch bei Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 35)</p>		
Sächs. Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Landkreise, Kreisfreie Städte		weitergehende Verordnungen, Vorschriften, Regeln und Einschränkungen sind zu beachten und umzusetzen		
Schutzimpfungen gegen SARS-CoV-2 (aktuell: Zweitimpfung)				
kostenloses Angebot für Schulen der Landkreise an Stützpunktschulen (Personen aus Kreisfreien Städten nutzen die Impfzentren)	– Schüler und Schülerinnen ab 12 Jahren – weitere Impfwillige	– Regeln zum Betreten des jeweiligen Schulgebäudes beachten – Hygienevorgaben des Impfteams einhalten – kostenlose Bereitstellung eines Testkit für Begleitpersonen	Durchführung durch mobile Impfteams des DRK	Schulleitung, Beschäftigte in Schule Schüler/innen Eltern

¹⁾ medizinischer MNS: medizinischer Mund-Nasen-Schutz (sogenannte OP-Masken oder FFP-2-Masken ohne Ausatemventil, KN95/N95 oder Masken mit vergleichbarem Schutzstandard

²⁾ sachgerechter Umgang unter: <https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>

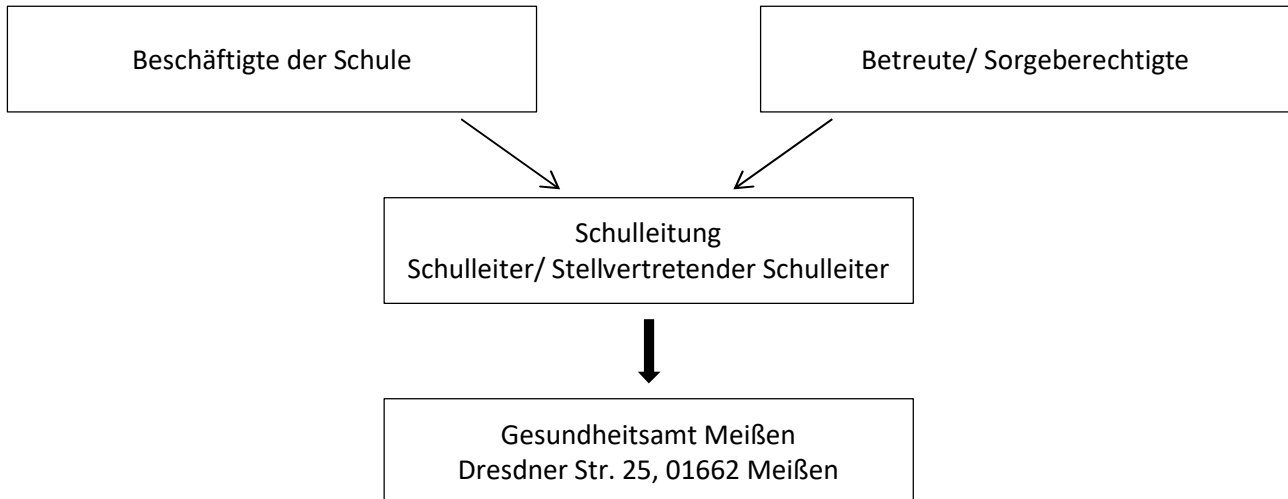
³⁾ AHA+L Regel: Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften

***Erreichen der Vorwarn- bzw. Überlastungsstufe wird über das Schulportal bekannt gegeben**

3. Vorgehen bei meldepflichtigen Erkrankungen

- grundsätzliche Pflicht der Meldung von meldepflichtigen Krankheiten hat der feststellende Arzt IfSG §8
- als meldepflichtige Krankheiten gelten gelistete Krankheiten IfSG §6
- Krankheiten in Gemeinschaftseinrichtungen sind durch den Schulleiter an das zuständige Gesundheitsamt (Landkreis Meißen) zu melden

Meldeweg:



Zu melden sind:

- Art der Erkrankung
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht
- Anschrift
- Erkrankungstag
- Kontaktpersonen
- Name, Anschrift, Telefon des Arztes

Kontakte Gesundheitsamt Meißen:

Amtsleiterin: Frau Bertuleit
Telefon: 03521-7253402
Fax: 03521-7253400
E-Mail: gesundheitsamt@keis-meissen.de

Leiterin Sachgebiet Hygiene: Frau Dr. Rodewald
Telefon: 03521-7253451

Coswig, 09.11.2021



Schulleiterin

Anhang

AManSys Landesamt für Schule und Bildung: Handbuch Teil1 Bestandteile des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, 01.03.2018, S.3f.

1. Meldebogen zu einer meldepflichtigen Erkrankung
2. Vorgehensweise bei der Einhaltung der Infektionshygiene an Gemeinschaftseinrichtungen

Mitteilung einer »meldepflichtigen Erkrankung an der Schule«

nach § 8 IfSG

telefonischer Meldung erfolgte am: _____

Name und Anschrift der Schule

Kontaktperson der Schule

Name, Vorname:

Telefon:

Angaben zur Erkrankung

Name, Vorname:

Geb.-Datum:

Geschlecht:

Nationalität:

Anschrift:

Art bzw. Verdacht der Erkrankung:

Erkrankungstag:

Sind mehrerer Personen erkrankt bzw. besteht der Verdacht?

nein

ja Anzahl:

Mitteilung durch

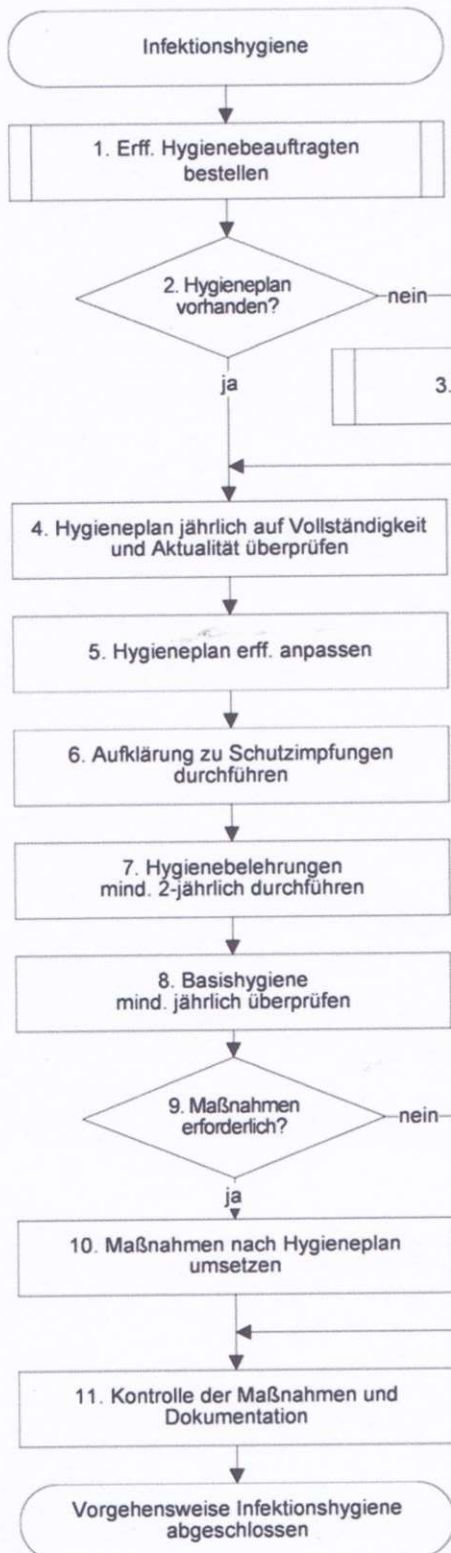
Name, Vorname:

Datum:

Unterschrift:

3.6.3 Einhaltung der Infektionshygiene

Vorgehensweise Einhaltung der Infektionshygiene 3.6.3_1VA_01



Zuständigkeit	Dokumente
SL, BA	Kap. 2.5.5 AManSys HB Teil I
SL, BA	Rahmenhygiene plan für Schulen und Bildungsein- richtungen
ST, SL	
SL, Beauftragte, BA	Gefährdungs- beurteilung
ST, SL	
SL, Beauftragte, BA	
SL, Beauftragte, BA	
SL, Beauftragte, BA	
SL, Beauftragte, BA	
ST, SL, Beauftragte	
SL, Beauftragte, BA	